

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Bernische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie" BGPP besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Art. 2

Ziel und Zweck der Gesellschaft sind:

- a) Wahrung der berufspolitischen und Standesinteressen für die in dem Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie tätigen Ärztinnen und Ärzte im Kanton Bern
- b) Förderung der psychiatrischen und psychotherapeutischen Aus-, Weiter- und Fortbildung
- c) Vernetzung zwischen den Mitgliedern und Pflege kollegialer Beziehungen
- d) Pflege eines engen Kontaktes mit der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP)
- e) Vermittlung wichtiger Informationen, die die Psychiatrie und Psychotherapie betreffen, an die Öffentlichkeit und die Medien
- f) Informationsaustausch und Vernetzungsarbeit mit den Institutionen und bei Bedarf Zusammenarbeit mit Organisationen verwandter Zielsetzungen

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

- a) Ordentliches Mitglied kann jeder/jede im Kanton Bern tätige Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie FMH sowie jeder Facharzt/jede Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie FMH werden. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie oder der Schweizerischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie wird vorausgesetzt.
- b) Außerordentliches Mitglied können alle im Kanton Bern ärztlich tätigen Personen werden, die sich für die Zwecke der Gesellschaft interessieren.
- c) Freimitglied (befreit vom Entrichten des Mitgliederbeitrages) wird jedes Mitglied, das aus der psychiatrischen und psychotherapeutischen Tätigkeit ausscheidet oder das 70. Altersjahr erreicht hat.
- d) Zu Ehrenmitgliedern (befreit vom Entrichten des Mitgliederbeitrages) können auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht oder sich durch ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie ausgezeichnet haben. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- e) als Assistentenmitglieder können Ärzte und Ärztinnen in psychiatrisch - psychotherapeutischer Weiterbildung aufgenommen werden. Es wird kein Jahresbeitrag erhoben. Die Assistentenmitgliedschaft erlischt mit der Erlangung des Facharztstitels oder mit der Aufgabe der Assistententätigkeit.

Art. 4

- Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich unter Beilage eines kurzen Curriculum vitae an den Vorstand der BGPP zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemäss der Kriterien in Art. 3. Im Falle einer Ablehnung besteht die Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung, die mit einfachem Mehr entscheidet.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt, der dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich mitzuteilen ist; er erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres, d.h. 30. Juni.
- c) durch Ausschluss. Dieser wird vom Vorstand beantragt und in einer geschlossenen Vereinsversammlung behandelt. Der Ausschluss kann i. S. von Art. 72 ZGB ohne Angabe von Gründen erfolgen. Er gilt als angenommen, wenn über zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihn in geheimer Abstimmung gutheissen.
- d) wenn trotz Mahnung während zwei Jahren die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt werden.

III. ORGANISATION

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Delegierten

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 7

Jährlich mindestens einmal sind die Mitglieder durch den Vorstand zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei besonderen Verhältnissen oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder ruft der Vorstand zu weiteren Mitgliederversammlungen auf. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen; dabei müssen die Traktanden den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung bekanntgegeben werden.

Traktandenanträge der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Traktandenanträge der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung: nimmt entgegen und genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, den Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin, den Bericht des Kassiers/ Kassierin und der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, wählt den Vorstand, den Präsidenten /die Präsidentin und die Rechnungsrevisoren/Revisorinnen und die Delegierten, beschließt die Höhe des Jahresbeitrages, das Spesenreglement und die Décharge-Erteilung an den Kassier/Kassierin, bespricht die Anträge des Vorstandes sowie der Mitglieder und beschließt darüber.

Scheint die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht zweckmäßig, so kann der Vorstand über Anträge schriftlich abstimmen lassen. Auch hier entscheidet das einfache Mehr. Über Anträge, die nicht in der Traktandenliste aufgenommen wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Stimm- und wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, Assistenten-, Frei- sowie Ehrenmitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme.

Art. 9

Ausschließliche Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten

- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Falle eines Rekurses oder Ausschlusses
- Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

Art. 10

Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn für einen Posten eine Auswahl unter mehreren Kandidaten/Kandidatinnen getroffen werden muss, kann auf Antrag einer wahlberechtigten Person, die Wahl als geheime Wahl durchgeführt werden.

Entscheidend ist das einfache Mehr der Mitglieder, sofern nicht von den Statuten ein qualifiziertes Mehr vorgeschrieben ist (Art. 5 c, 18, 19). Geheime Abstimmung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

b) Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, ist wiederwählbar und besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern, nämlich

- dem Präsidenten/der Präsidentin (ein Co-Präsidium ist nicht ausgeschlossen)
- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- dem Aktuar/der Aktuarin
- dem Kassier/der Kassierin und
- einem bis drei weiteren Mitgliedern

Die während einer Amtsdauer neugewählten Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind. Die Vorstandsmitglieder sollten die in freier Praxis Tätigen Fachärzte und Fachärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapie, die Institutionen und die Sprachregionen angemessen vertreten. Ein Rücktritt aus dem Vorstand soll mindestens drei Monate vor Ende der Periode angemeldet werden. Es wird ein regelmässiger Austausch mit den Vorständen befreundeter Vereine, die im Bereich der psychischen Gesundheit tätig sind, geführt, was durch Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen kann.

Art. 12

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein allfälliger Stichtentscheid obliegt dem Präsidenten / der Präsidentin.

Art. 13

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Gesellschaft führen der Präsident / die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv.

c) die Revisoren/Revisorinnen

Art. 14

Mit dem Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung auch zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

d) die Delegierten

Art. 15

- Die Delegierten werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Delegierten vertreten die BGPP in verschiedenen Arbeitsgruppen und Gremien. In folgende Gremien werden Delegierte gesandt: SGPP, BEKAG, verschiedene Arbeitsgruppen (diese werden auf Antrag des Vorstandes gegründet und beendet und von der Mitgliederversammlung

bestätigt). Die Delegierten werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

- Die Delegierten erstatten der MV Bericht.

Art. 16

Das Spesen- und Beitragsreglement wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung beschlossen. Es gilt das einfache Mehr. Das Spesenreglement wird für die Mitglieder auf der Homepage veröffentlicht.

IV. HAFTUNG

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. AENDERUNG DER STATUTEN

Art. 18

Eine Statutenrevision erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

VI. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 19

Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet, muss aber vorher allen Mitgliedern schriftlich begründet mitgeteilt werden. Zur Annahme des Antrags sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder nötig. Über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

VII DATENSCHUTZ

Art. 20

- Die in der Schweiz geltenden Datenschutzbestimmungen werden eingehalten.

An der MV vom 23.10.2025 beschlossen, in Kraft gesetzt auf das Vereinsjahr 2026/27